

aus seiner Münzstätte sowohl vor als nach dieser Vereinbarung hervorgegangenen 6 und 3 Kr. Stücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an anderen, von ihm näher zu bezeichnenden, öffentlichen Kassen auf Verlangen gegen cursfähige grobe Münze umzuwechseln. Die zum Umtauschen bestimmte Summe darf jedoch nicht unter 100 Gulden betragen.

#### Artikel 6.

Alle Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten werden vom 1. Jänner 1838 an, entweder außer Cours gesetzt oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen contrahirenden Staate unbenommen, dieselben vollgültig in demjenigen Theile seines Staatsgebiets, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden gleichzeitig mit jenen über die Münz-Convention spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen, München, den 25. August 1837.

### III.

#### Vertrag mit Sachsen-Meiningen.

Nachdem die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung die Absicht zu erkennen gegeben hat, den zwischen den Staaten von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. August 1837 abgeschlossenen Münz-Conventionen, welche also lauten:

#### M ü n z - C o n v e n t i o n ,

(Des nämlichen Inhalts, wie oben die Convention d. d. 25. August 1837. Nr. I. Artikel 1—15.)